

Statuten der FDP.Die Liberalen Luzern

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die *FDP.Die Liberalen Luzern* ist eine politische Partei im Kanton Luzern, nachfolgend Kantonalpartei genannt.

Sie ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Luzern.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus den einzelnen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Wesen, Zweck und Aufbau

Die Kantonalpartei ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungsschichten, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen und diese umsetzen wollen.

Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- in der die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialer Schutz für jeden garantiert ist
- in der allen die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung der verschiedenen Lebensbereiche ermöglicht wird
- in der die gesellschaftlichen Minderheiten respektiert werden und die kulturelle Vielfalt erhalten bleibt
- in der die unterschiedlichen Meinungen geachtet werden und eine friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ermöglicht wird.

Sie bezweckt die Durchsetzung der im Parteiprogramm konkret niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Vermittlung von politischen Informationen. Diesen Zweck erreicht sie durch Kontaktpflege, Stellungnahmen zu politischen Sachfragen, Nomination von Kandidaten, Wahlempfehlungen oder das Ergreifen von Referenden und Initiativen.

Die Kantonalpartei ist in Ortsparteien gegliedert. Pro Wahlkreis schliessen sich diese in einer Wahlkreispartei zusammen. Dieser obliegt es, Bindeglied zwischen Kantonalpartei und Ortspartei zu sein, für aktive Ortsparteien zu sorgen, die Vorbereitung und Durchführung der in ihrem Wahlkreis zu tätigen Wahlen zu unterstützen und regionalpolitische Fragen zu thematisieren.

Die Kantonalpartei ist Mitglied der schweizerischen *FDP.Die Liberalen*. Sie arbeitet mit anderen liberalen Organisationen im Kanton zusammen (Jungfreisinnige, FDP.Die Liberalen Frauen, Liberale Senioren etc.).

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder der Kantonalpartei sind

- Ortsparteien
- Einzel- und Ehrenmitglieder

Art. 5 Erwerb

Art. 5.1 Ortsparteien

In der Regel besteht in jeder Gemeinde eine Ortspartei, die das kantonale Parteiprogramm, angepasst auf die örtlichen Gegebenheiten, in ihrem Wirkungskreis umsetzt.

Die Ortsparteien können sich als Verein organisieren und in ihren Statuten die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regeln. Diese Statuten dürfen den kantonalen Statuten nicht widersprechen. Mit der Einreichung dieser Statuten bei der Geschäftsleitung ist die Ortspartei in die Kantonalpartei aufgenommen.

Die Ortsparteien können auch nur in einem schriftlichen Reglement ihre Rechte und Pflichten festhalten. Dieses Reglement darf den kantonalen Statuten nicht widersprechen. Mit der Einreichung dieses Reglements bei der Geschäftsleitung ist die Ortspartei in die Kantonalpartei aufgenommen.

Art. 5.2 Einzel- und Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder werden durch Beschluss der Geschäftsleitung aufgenommen. Die Delegiertenversammlung erteilt auf Antrag der Geschäftsleitung die Ehrenmitgliedschaft.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder wirken an der Parteiarbeit mit und setzen in ihrer politischen Arbeit die Ziele der Partei um.

Art. 7 Verlust

Will sich eine Ortspartei auflösen, hat sie dies umgehend der Geschäftsleitung mitzuteilen. Die Geschäftsleitung hat Massnahmen zu prüfen, welche den Weiterbestand der Ortspartei sichern. Führen diese nicht zum Erfolg, wird der Austritt an der nächsten Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

Bei Verletzung von Parteigrundsätzen hört die Geschäftsleitung das betroffene Mitglied an. Sie stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Diese entscheidet über den Ausschluss.

Rechte und Pflichten der Mitglieder bestehen bis zur Bekanntgabe des Austrittes oder dem Ausschluss an der Delegiertenversammlung.

III. Organe

Art. 8 Organe der Partei sind:

- Delegiertenversammlung
- Geschäftsleitung

- Erweiterte Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Art. 9 Delegiertenversammlung

Art. 9.1 Zusammensetzung

Sie besteht aus den gewählten Delegierten, den Delegierten von Amtes wegen sowie den Einzel- und Ehrenmitgliedern.

Art. 9.1.1 Gewählte Delegierte

Jede Ortspartei hat Anspruch auf einen Delegierten. Pro volle 100 Listenstimmen besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten. Grosse Ortsparteien erhalten pro volle 500 Listenstimmen zusätzlich 2 Delegierte plus pro volle 1000 weitere 2. Die Berechnung erfolgt aufgrund der bei der letzten Kantonsratswahl erzielten Listenstimmen.

Jede Ortspartei wählt für die Dauer von vier Jahren ihre Anzahl Delegierte und gleichviele Ersatzdelegierte. Bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer nimmt sie unmittelbar die Ersatzwahl vor.

Art. 9.1.2 Delegierte von Amtes wegen

Delegierte von Amtes wegen sind:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- die Mitglieder der Erweiterten Geschäftsleitung
- die Mitglieder des Versammlungsbüros
- die Mitglieder der *FDP.Die Liberalen* Kantonsratfraktion Luzern
- die Mitglieder der richterlichen und der Strafuntersuchungs-Behörden aller Instanzen
- die FDP-Gemeinderäte
- die Ortsparteipräsidenten
- die Wahlkreispräsidenten
- die Delegierten der Schweizerischen *FDP.Die Liberalen*
- zwölf Vertreter der Jungfreisinnigen
- je sechs Vertreter der weiteren Organisationen, mit denen die Partei zusammenarbeitet.

Art. 9.1.3 Stimmrecht

Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

Art. 9.2 Funktion und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei und findet in der Regel vier Mal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten statt. Ausnahmsweise hat sie stattzufinden, wenn mindestens 10 Ortsparteien dies verlangen.

Sie ist grundsätzlich öffentlich, sofern die Geschäftsleitung nicht etwas anderes beschliesst. Demzufolge hat jeder Anwesende das Recht, sich zu den traktandierten Geschäften zu äussern.

Der Delegiertenversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Verabschiedung des Parteiprogrammes
- Abnahme der Bilanz und Erfolgsrechnung

- Dechargé-Erteilung an Geschäftsleitung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Parteipräsidenten, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle und des Versammlungsbüros
- Wahl der Delegierten der Schweizerischen *FDP.Die Liberalen*
- Nomination der Regierungs-, National- und Ständeräte
- Stellungnahme und Herausgabe von Abstimmungsempfehlungen zu eidgenössischen, kantonalen und regionalen Abstimmungsvorlagen, Referenden und Initiativen, sofern deren Behandlung durch die Geschäftsleitung nicht der Erweiterten Geschäftsleitung übertragen wird
- Stellungnahme zu Grundsatzfragen und wichtigen tagespolitischen Fragen, die ihr durch die Geschäftsleitung oder einem andern Parteiorgan unterbreitet werden
- Statutenrevision
- Auflösung der Partei.

Die Delegierten sind verpflichtet, ihre Vorstände über den Verlauf und Beschlüsse der Versammlung zu orientieren.

Art. 9.3 Abstimmungs- und Wahlmodus

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in geheimer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mehrheit der gültigen Stimmen kann eine offene Abstimmung beschliessen.

Die Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Delegiertenversammlung kann einen andern Wahlmodus beschliessen.

Art. 10 Die Geschäftsleitung

Art. 10.1 Zusammensetzung

Sie besteht aus maximal 10 Personen, organisiert sich selbst, wobei die folgenden Funktionen gesetzt sind:

- Parteipräsident
- Fraktionspräsident des Kantonsrates
- Finanzchef
- Geschäftsführer

Art. 10.2 Funktion und Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt die Partei und erledigt, unter Mithilfe der Geschäftsstelle, alle laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten je nach Bedarf, in der Regel einmal pro Monat, zur Sitzung eingeladen. Sie unterstützen sich in der Aufgabenerfüllung gegenseitig.

Insbesondere hat die Geschäftsleitung folgende Aufgaben:

- Führung der Partei
- Vertretung der Partei nach aussen
- Bearbeitung der aktuellen Tagespolitik
- Bestellung und Überwachung der Geschäftsstelle
- Erstellen der Pflichtenhefte des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle
- Ständige Kontaktpflege mit den Ortsparteien
- Organisation der Delegiertenversammlung und Sitzungen mit der Erweiterten Geschäftsleitung
- Pflege der freien politischen Diskussion (Think-Tank-Runde).

Nach aussen erfolgt die rechtsgültige Vertretung der Kantonalpartei durch den Parteipräsidenten und das jeweils zuständige Geschäftsleitungsmitglied.

Der Parteipräsident oder in seinem Verhinderungsfalle der Vizepräsident hat den Vorsitz an den Delegiertenversammlungen, an den Sitzungen der Erweiterten Geschäftsleitung und am Parteitag.

Art. 10.3 Delegation und Arbeitsweise

Die Geschäftsleitung kann stufengerecht Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung delegieren. Sie ist befugt, Unterorganisationen einzusetzen.

Die politische Arbeit wird in drei Themenfelder gegliedert. Diese heissen: "Liberale Gesellschaft", "Liberale Umwelt" und "Liberale Wirtschaft".

Pro Themenfeld ist ein Vorstand tätig. Der Leiter ist Mitglied der Geschäftsleitung und wird von der Delegiertenversammlung gewählt, die weiteren Mitglieder von der Geschäftsleitung. Zur fachlichen Unterstützung können diese Vorstände ständige Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einsetzen. Die notwendigen Mitarbeiter werden in der Regel aus einem zentral geführten Pool von Fachleuten rekrutiert.

Art. 10.4 Abstimmungs- und Wahlmodus

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse offen mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Parteipräsident hat den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen.

Art. 11 Die Erweiterte Geschäftsleitung

Art. 11.1 Zusammensetzung

Diese setzt sich aus wichtigen Entscheidungsgruppen und wesentlichen informellen Wissensträgern zusammen. Ihr gehören deshalb an:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- jeder Regierungsrat
- jeder National- und Ständerat
- jeder Wahlkreispräsident
- ein Vertreter der kantonalen Judikative
- ein Vertreter der Jungfreisinnigen
- eine Vertreterin der FDP. Die Liberalen Frauen
- ein Vertreter der Liberalen Senioren

Art. 11.2 Funktion und Befugnisse

Sie überwacht die Arbeiten der Geschäfts-Leitung und dient der vertieften Meinungsbildung innerhalb der Gesamtpartei.

Sie tritt ca. vier bis sechs Mal pro Jahr auf Einladung des Parteipräsidenten zusammen.

Ihre Hauptaufgabe ist die Motivation und Festlegung der Strategie. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Umsetzung des Parteiprogrammes
- Genehmigung des Pflichtenhefts für die Geschäftsleitung
- Überwachung der Arbeiten der Geschäftsleitung
- Erteilen von Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an den Präsidenten
- Stellungnahme zu Grundsatzfragen, zu Abstimmungsparolen und wichtigen tagespolitischen Fragen, welche ihr die Geschäftsleitung unterbreitet
- Vorberatung der Geschäfte für die Schweizerische Delegiertenversammlung und nötigenfalls Wahlempfehlung für die Schweizerischen Delegierten.

Art. 11.3 Abstimmungs- und Wahlmodus

Die Erweiterte Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse offen mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Parteipräsident hat den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Rechnung der Partei und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Pool von Fachleuten**Art. 13 Zusammensetzung**

Personen, die in einem bestimmten Sachbereich über besondere Kenntnisse verfügen und bereit sind, der Partei dieses Wissen zur Verfügung zu stellen, werden von der Geschäftsleitung zu Mitgliedern dieses Pools ernannt.

Der Geschäftsstelle obliegt die administrative und kommunikative Betreuung dieser Fachleute.

Art. 14 Zweck und Aufgabe

Diese Fachleute werden von der Geschäftsleitung für projektbezogene Arbeiten angefragt und eingesetzt. Insbesondere können ihnen folgende Arbeiten übertragen werden:

- Abklärungen von Sachfragen
- Beratung der Parteiorgane in Sachfragen
- Vorbereitung und Ausführung von Projekten und Vernehmlassungen.

V. Finanzen

Art. 15 Einnahmen

Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:

- jährliche von der Delegiertenversammlung festzusetzende Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Mitglieder des Regierungsrates, der kantonalen und eidgenössischen Parlamentarier, Richter und Strafuntersuchungsbehörden
- freiwillige Zuwendungen
- Sonderaktionen
- Entgelt für Leistungen der Geschäftsstelle.

Art. 16 Haftung

Die Partei haftet nur für die eigenen Verbindlichkeiten, nicht auch für diejenigen ihrer Mitglieder.

Sie haftet einzig mit ihrem Parteivermögen, die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. Verschiedenes

Art. 18 Amtsdauer der Gewählten

Der Parteipräsident, die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle, das Versammlungsbüro sowie die Delegierten der kantonalen und schweizerischen Partei werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese beginnt innerhalb eines Halbjahres nach den eidgenössischen Parlamentswahlen. Bei Rücktritt erfolgt möglichst rasch eine Ersatzwahl.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Amtszeitbeschränkung der Regierungsräte und der Eidgenössischen Parlamentarier

Ihre Amtszeit ist pro Amt in der Regel auf vier Legislaturperioden beschränkt.

Art. 20 Fraktion

Die Mitglieder des Kantonsrates, welche die Parteipolitik der Kantonalpartei vertreten, bilden die *FDP.Die Liberalen Kantonsratfraktion Luzern*. Die Fraktion organisiert sich selber, besammelt sich periodisch zur Vorberatung der Ratsgeschäfte und ist unabhängig in ihrer Beschlussfassung. Sie stützt ihre Arbeiten auf die Ziele und das Wahl- und Parteiprogramm der Kantonalpartei ab. Die Geschäftsleitung, die Erweiterte Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung können der Fraktion Empfehlungen und Anträge unterbreiten. Über diese hat sie Beschluss zu fassen.

Art. 21 Parteitag

Die Geschäftsleitung kann jederzeit zu einem Parteitag einladen. In der Regel findet dieser am 8. Dezember statt. Die Veranstaltung ist öffentlich und hat in erster Linie Kundgebungs-Charakter. Mit der Mehrheit der Anwesenden kann eine Resolution zu Handen der Geschäftsleitung verabschiedet werden.

Art. 22 Beschwerden / Streitigkeiten

Fallen Beschwerden oder Streitigkeiten innerhalb der Kantonalpartei an, versucht die Geschäftsleitung eine Lösung zu finden. Im Falle eines Nichterfolges setzt die Erweiterte Geschäftsleitung eine Schiedskommission ein. Die Entscheide dieser Schiedskommission sind endgültig.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 23 Statutenrevision**

Die Revision der Statuten obliegt der Delegiertenversammlung.

Ein Antrag auf Statutenrevision muss entweder von der Geschäftsleitung oder von der Mehrheit der Delegiertenstimmen beschlossen werden. Auf die nächste Delegiertenversammlung hat der Parteipräsident den Delegierten mit der Einladung die Änderungsanträge schriftlich zuzustellen.

Für die Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Art. 24 Auflösung

Die Delegiertenversammlung kann auf Grund eines traktandierten Antrages und mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung der Partei beschliessen.

Über die Verwendung des Parteivermögens entscheidet sie ebenfalls.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Verabschiedung anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. April 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 2012.

FDP.Die Liberalen Luzern

Markus Zenklusen
Parteipräsident

Benjamin Häfliger
Geschäftsführer